

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition
und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien
in Schulen**

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)
– VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Regeln zur Mediatheknutzung:

- Beim Betreten der Mediathek musst du dich anmelden und deinen **Schülerausweis abgeben**.
- Verhalte dich **leise** und **störe niemanden**.
- Das **Essen** und Trinken ist **verboten**.
- Gehe mit den Materialien und Medien sorgfältig um und melde umgehend auftretende Probleme oder Schäden.
- Die Nutzung von **Netbooks, Notebooks** und **Tablets** sind in der Mediathek **nur zu Arbeitszwecken** erlaubt. Ihre Nutzung erfolgt geräuschlos. Musst du **Kopfhörer** benutzen, um deine Aufgaben zu bearbeiten, gehe zur ausgewiesenen **Station** und tue dies in angemessener Lautstärke.
- Ist in der Mediathek **keine Aufsicht**, darfst du dich dort **nicht aufhalten**.
- **Öffne** und **schließe** die Türen **leise**!
- Die **Mediathek** wird von dir **nicht als Durchgang genutzt**!

Information zum Thema

Verlassen des Schulgrundstücks während der Mittagspause

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

in der letzten Zeit hat es immer wieder Nachfragen und Probleme bezüglich des Verlassens des Schulgrundstücks während der Mittagspause gegeben. Die Rechtsabteilung der Schulbehörde hat nun folgende Auskunft ergeben: „(...), dass jeder Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte bestimmen können, ob, wo und in welcher Form die Nahrungsaufnahme am Mittag erfolgt. Der Anspruch darauf ergibt sich(...) aus dem Artikel 2 Abs. 1 GG (Grundgesetz). **Hierzu ist es zulässig, dass Schülerinnen und Schüler jeglicher Klassenstufen das Schulgelände während der Mittagspause verlassen. Eine gesonderte Genehmigung ist nicht erforderlich.** Diese generelle Möglichkeit, das Schulgelände zu verlassen, gilt jedoch, sofern nicht ein Schulkonzept die gemeinsame Einnahme der Mittagsverpflegung vorsieht, **ausschließlich für den konkret definierten Zeitrahmen der Mittagspause.** Übrige Zeiträume, wie sonstige Pausen und Freistunden, sind von dieser generellen Freigabe nicht erfasst.“

Die Rechtslage ist demnach eindeutig. Unsere Schüler/innen dürfen während der Mittagspause am Verlassen des Schulgeländes nicht gehindert werden. **Wichtig ist jedoch die Kenntnis der Erziehungsberechtigten über den fehlenden Versicherungsschutz während dieser Zeit. Wir empfehlen aus diesem Grund dringend den Abschluss einer Zusatzversicherung.** Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an Ihre(n) zuständige(n) Versicherungsberater(in) Ihrer Krankenkasse/ Unfallversicherung.

Wir weisen ferner ausdrücklich darauf hin, dass das **Verlassen nur zum Zwecke der Nahrungsaufnahme** erfolgen darf und die Schülerinnen die Geschäfte/ Bäckereien/ Bistro o.ä., die für diese genutzt werden, **ausschließlich auf direktem Wege** aufsuchen dürfen. Alle Regeln der Schulordnung gelten auch in dieser Zeit! Sollten Schülerinnen demnach **andere Wege nehmen bzw. anderen Aktivitäten (wie z.B. dem Rauchen)** nachgehen, bedeutet dies einen **Verstoß gegen die Schulordnung und wird entsprechend geahndet.** Das heißt auch, dass während der Mittagspause den **Anweisungen der Lehrkräfte ausnahmslos Folge zu leisten ist.** Besprechen Sie darüber hinaus mit Ihrem Kind die Straßenverkehrsordnung und wie man sich angemessen in der Öffentlichkeit verhält.

Sollte Sie nicht wünschen, dass Ihr Kind das Schulgelände während der Mittagspause verlässt, teilen Sie dies bitte der Schule über die Klassenlehrkräfte schriftlich mit. Für den Fall, dass sie dennoch das Schulgelände verlassen, gilt folgende Bestimmung:

„Sollten im Einzelfall Eltern **konkret vortragen**, dass ihr Kind das Schulgrundstück nicht verlassen soll, beschränkt sich die Aufsichtspflicht darauf, bei Feststellen dieses Vorhabens den Schüler - soweit dieser der Aufsicht bekannt ist - anzusprechen und ggf. die Eltern sofort oder zu gegebener Zeit zu informieren, um diesen die Gelegenheit zu geben, erzieherisch tätig zu werden. Der Schüler kann und darf am Verlassen des Schulgeländes nicht gehindert werden. Der Umfang der durchzuführenden Aufsicht richtet sich überdies auch nach dem Alter der zu beaufsichtigenden Schüler. Dabei wird von den Lehrkräften verlangt, dass sie diejenigen Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, die jeder verantwortungsvolle Mensch, dem Kinder anvertraut sind, vernünftigerweise vornehmen würde. Eine vollständige und dauernde Überwachung jedes einzelnen Schülers ist dabei faktisch unmöglich.“ (Quelle: Aufsichtspflicht - Verlassen des Schulgrundstücks in der Mittagspause; Anfrage zur Einschätzung des Verhältnisses des § 62 NSchGI zu den Ausführungen des Aufsatzes „Mittagsverpflegung in der Schule“ aus der Zeitschrift „Schulverwaltung“ Niedersachsen, Heft 9/2010)

Bitte nehmen Sie diese Information seitens der Schule zur Kenntnis und besprechen Sie den Inhalt mit Ihrem Sohn/ Ihrer Tochter.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Janett Pundsack, Didaktische Leiterin

Mit meiner Unterschrift auf „Bestätigung der Kenntnisnahme wichtiger Regelungen und Bestimmungen der Kooperativen Gesamtschule am Wällenberg in Hambergen“ bestätige ich, das Informationsschreiben vom 06.05.2013 bezüglich des Verlassens des Schulgrundstücks während der Mittagspause und dessen Konsequenzen gelesen und es mit meinem Kind besprochen zu haben. Mein Kind weiß, dass die Schulordnung auch während dieser Zeit gilt und es Aufforderungen von Lehrkräften zu jeder Zeit Folge zu leisten hat. Ich bin mir bewusst, dass beim Verlassen des Schulgeländes der Versicherungsschutz erlischt.

Die unterschriebene Bestätigung wird in die Schülerakte geheftet.

Regelungen für unsere Besucher

Schulen sind öffentliche Gebäude, die prinzipiell leicht zugänglich sind. Gerade deswegen sehen wir uns als Schule in einer besonderen Aufsichtspflicht den uns anvertrauten Schülerinnen/Schülern gegenüber.

Für unsere Besucher gelten daher folgende Regelungen:

- Bitte melden Sie sich bei der Verwaltung (Sekretariat) an und tragen sich mit Tag und Uhrzeit in das Gästebuch der Schule ein.
- Dies gilt auch für Eltern, Geschwister, Verwandte, die einer Schülerin /einem Schüler etwas bringen wollen.
- Ehemalige Schülerinnen / Schüler dürfen unsere Schule und das Schulgelände nur betreten, wenn sie mit einer Lehrkraft einen Termin vereinbart haben und am Unterricht teilnehmen wollen.
- Das „Abhängen“ und Freunde treffen während der Unterrichtszeit und der Pausen ist ausdrücklich nicht erwünscht und wird als Hausfriedensbruch angezeigt.
- **Den Anweisungen der Lehrkräfte und Hauswarte ist Folge zu leisten!**

Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotos und Videoaufzeichnungen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigten,

die KGS Hambergen beabsichtigt, Fotos und Videoaufzeichnungen im Rahmen schulischer Veranstaltungen anzufertigen. Diese sollen ausschließlich für folgende Zwecke genutzt werden:

- Öffentlichkeitsarbeit der Schule (Plakate, Flyer, sonstiges Werbematerial, Aushänge in der Schule)
- Veröffentlichungen der örtlichen Tages- und Wochenpresse
- Veröffentlichung auf der Homepage der Schule www.gesamtschule-hamborgen.de

Zum Schutz der Kinder werden alle Fotos und Videos ohne Namensnennung veröffentlicht. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Falle des Einstellens der Fotos und Videoaufzeichnungen in das Internet die veröffentlichten Bilder weltweit abrufbar sind und gespeichert und verändert werden können.

Wir bitten Sie um Ihre Einwilligung in diese Veröffentlichung. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden die entsprechenden Bilder nicht mehr verwendet bzw. aus dem Internet entfernt. Wenn Sie Ihre Einwilligung nicht geben wollen oder sie widerrufen, entstehen Ihnen und Ihrem Kind keinerlei Nachteile.

Sind die Personen nur Beiwerk oder handelt es sich um eine Menschenansammlung (das heißt, heben sich die abgebildeten Personen nicht aus der Masse hervor), ist eine Einwilligung nicht erforderlich. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://datenschutz.nibis.de2013/10/11/veroeffentlichung-von-fotos-im-internet/>

Mit meiner Unterschrift auf „Bestätigung der Kenntnisnahme wichtiger Regelungen und Bestimmungen der Kooperativen Gesamtschule am Wällenberg in Hambergen“ erkenne ich die Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotos und Videoaufzeichnungen an. Vom Widerrufsrecht habe ich/wir Kenntnis genommen.

Die unterschriebene Bestätigung wird in die Schülerakte geheftet.

**An die Eltern
und Erziehungsberechtigte
aller Jahrgänge**

Hambergen, 26.04.2023

Änderung der Schulordnung in Bezug auf die Handynutzung

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

ab sofort ist durch den Beschluss der Gesamtkonferenz vom 24.04.2023 eine Änderung der Schulordnung in Bezug auf die Handynutzung erfolgt. Durch die rechtliche Regelung des Landesamtes für Schule und Bildung wurde folgende Beschlussfassung vom Schulvorstand der Gesamtkonferenz vorgeschlagen, die nun gültig ist:

„Die Gesamtkonferenz möge beschließen, dass die Nutzung von Handys sowie anderen elektronischen Geräten im Unterricht nicht gestattet ist. Außerhalb dieser Zeiten dürfen die Geräte mit ausgeschaltetem Lautsprecher genutzt werden. Die Nutzung im Unterricht darf nur durch die explizite Erlaubnis der Fachlehrkraft erfolgen. Das Filmen, Fotografieren oder anders geartetes Aufzeichnen von Mitschülern, Lehrkräften oder sonstigen Personen ist nicht gestattet. Der Besitz und die Verbreitung solcher Aufzeichnungen sind ebenfalls nicht gestattet. Das Aufzeichnen von Unterrichtsmaterialien ist nicht erlaubt.“

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Klassenlehrkräfte.

In diesem Zusammenhang erhalten Sie zudem einen Flyer, der insbesondere die Thematik „Cybermobbing“ aufgreift. Bitte besprechen Sie die Inhalte mit Ihrem Kind/Ihren Kindern!

Mit freundlichen Grüßen



Jan Wesseling
-Gesamtschuldirektor-

Was können wir tun?

Es ist sehr leicht, aus vermeintlicher Anonymität heraus Gemeinheiten zu verbreiten. Menschen tun dies, um Aufmerksamkeit zu erlangen oder sich ihren hilflosen Opfern gegenüber mächtig zu fühlen.

Allerdings sind diese Täter dafür auf ein Publikum angewiesen, das ihnen ihre Gemeinheiten ermöglicht. Auch an unserer Schule hat es in jüngster Vergangenheit solche Fälle von Cybermobbing gegeben. Schülerinnen und Schüler sind der Mobbingsseite gefolgt, haben weitere Beiträge ermutigt oder die Website verbreitet. Vielen war dabei nicht klar, dass sie sich zum Mittäter und teilweise sogar strafbar machen.

Am besten kann Cybermobbing verhindert werden, wenn das Publikum nicht „mitspielt“.

Darum:

**- Denke nach, bevor du etwas postest.
Welche Wirkung hat dein Post auf andere?**

- Verbreite Mobbing-Seiten nicht weiter, auch wenn sie dir spannend erscheinen. Du selber oder deine Freunde könnten die nächsten Opfer sein.

- Melde entsprechende Webseiten oder Vorfälle bei deinen Eltern, Lehrern oder der Polizei. Es handelt sich hier um echte Straftaten.

- Melde entsprechende Webseiten oder Vorfälle bei deinen Eltern, Lehrern oder der Polizei. Es handelt sich hier um echte Straftaten.

Kontakt

Kooperative Gesamtschule am Wällenberg

Schulstr. 4

27729 Hambergen

Tel.: 04793-432400

Email:

verwaltung@kgs-hambergen.de

www.gesamtschule-hambergen.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.Klicksafe.de

www.schau-hin.info

www.internet-abc.de



Gesamtschule
am Wällenberg

Informationsflyer zum Thema Cybermobbing





Was ist Cybermobbing?

Welche Rechte hat jede*r?

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir wollen, dass alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich an unserer Schule wohl- und sicher fühlen. Körperliche und verbale Gewalt werden nicht toleriert.

Daher verstößt Cybermobbing gegen unsere Regeln der Schule bezüglich verbaler Gewalt und sind juristisch gesehen strafbar. Konsequenzen sind schulische Maßnahmen und Strafanzeigen.

Wir verurteilen Mobbing in jeglicher Form.

Wir wünschen uns stattdessen ein Klima der Rücksicht und des Miteinanders!

Das für die Thematik Cybermobbing zuständige Bundesministerium für Familie definiert dies folgendermaßen:

>>Unter Cybermobbing versteht man die Beleidigung, Bedrohung, Bloßstellung oder Belästigung von Personen mithilfe von Kommunikationsmedien, beispielsweise über Smartphones, E-Mails, Websites, Foren, Chats und Communities.<<

Cybermobbing hat für die betroffenen Personen häufig dramatische Konsequenzen – bis zum Selbstmord.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/medienkompetenz/was-ist-cybermobbing-/86484?view=DEFAULT>

Beleidigung, Belästigung, Verleumdung, üble Nachrede und die Verletzung von Persönlichkeitsrechten – all das geschieht beim Cybermobbing.

Es ist nicht erlaubt:

- **Bilder von anderen Personen ohne deren Einverständnis zu machen oder zu veröffentlichen.**
- **andere Personen zu beleidigen, d.h. sich abwertend über andere Personen zu äußern und sie in ihrer Ehre zu verletzen.**
- **falsche Behauptungen zu verbreiten und damit anderen zu schaden.**
- **den Namen anderer Personen ohne deren Einwilligung zu verwenden.**

Wichtig: Wer etwas veröffentlicht (auf Instagram, Facebook, etc.), ist rechtlich für die Inhalte verantwortlich. Auch, wenn eine andere Person der eigentliche Autor ist.